

## **PFOTE - Professionelle Mensch-Hund-Teams für tiergestützte Interventionen**

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung das generische Maskulin in Vertretung für die Genderneutralität verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen PFOTE - Professionelle Mensch-Hund-Teams für tiergestützte Interventionen.
2. Der Sitz des Vereins ist 86956 Schongau, Postanschrift: Postfach 1125, 86951 Schongau.
3. Der Verein wurde am 19.12.2020 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist

- die Entwicklung, Umsetzung und Vermittlung von professionellen Qualitätskriterien für hundegestützte Interventionen in den Bereichen Tiergestützte Therapie, Tiergestützte Pädagogik und Tiergestützte Aktivitäten
- die Entwicklung, Umsetzung und Vermittlung ethischer Leitlinien zum Wohle der einbezogenen Menschen und Hunde

Dies soll erreicht werden durch

- Aufklärungsarbeit
- Fachöffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsinitiativen mit und für qualifizierte Fachkräfte für tiergestützte Intervention
- Förderung von interdisziplinärer Kooperation von Wissenschaft und Praxis
- Vernetzung und gegenseitige kollegiale Beratung
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen, Gesellschaften, Einrichtungen, usw.

2. Der Verein verfolgt vorrangig gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos im Rahmen von Aufklärungs- Öffentlichkeits- und Kooperationsarbeit hinsichtlich professioneller ethisch vertretbarer tiergestützter Intervention mit Hunden tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft / Aufnahmegebühr**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, welche die Aufnahmekriterien erfüllt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand gemäß der verpflichtenden Aufnahmekriterien.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.04. jeden Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres erklärt werden, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Bei vorzeitiger oder außerordentlicher Kündigung besteht kein Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresmitgliedsbeitrags.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, sich das Mitglied tierschutzwidrig verhält oder andere zwingende Gründe vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von jährlich 90,00 € Jahresbeitrag zu leisten, welche jeweils zum 01.05. eingezogen werden (Bankeinzug). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zudem wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, welche mit Eingang des Aufnahmeantrags fällig wird. Diese Aufnahmegebühr entspricht der Bearbeitungs- und Aufwandspauschale für die Prüfung des Aufnahmeantrags und der zugehörigen Unterlagen, und wird auch bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein nicht zurückerstattet.
8. Alle weiteren, den Verein betreffenden Dokumente sind in den jeweiligen Ausführungsrichtlinien und Vereinsdokumenten definiert.

### **§ 4 Vorstand /Fachgremium**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender), dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassier dem Schriftführer sowie bis zu zehn gewählten Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitz), dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder haften für ein ihnen in Verbindung mit dem Vorstandsposten zugewiesenes Resort, eine Zuordnung des Resorts erfolgt in der Regel im Rahmen der Wahl alle zwei Jahre.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Dem Vorstand steht ein beratendes Fachgremium zur Verfügung, welches sich aus Mitgliedern hinsichtlich ihrer Kernkompetenzen und Qualifikation zusammensetzt. Auf diese Mitglieder kann die Vorstandschaft ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung zukommen und deren Fachexpertise anfragen.
6. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft auch externe Berater zu Rate ziehen.
7. Aus den Beisitzern kann auf Vorstandsposten durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl nachgerückt werden, wenn diese vorzeitig zur Verfügung gestellt werden; diese kommissarische Funktion muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) bestätigt oder neu gewählt werden.
8. Die Mitglieder des Vereins beauftragen die amtierende Vorstandschaft, die geschäftlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks verantwortlich zu führen und zu entscheiden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem wird mindestens eine weitere Mitgliederversammlung pro Jahr an der Jahreshauptversammlung festgelegt; diese kann wahlweise als Präsenzveranstaltung oder Videokonferenz-basiertes Meeting (Programm wird vom Vorstand festgelegt) veranstaltet werden. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Teilnahme der Mitglieder an diesen kann entweder in Präsenz oder Videokonferenz-basiert erfolgen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
3. Bei anstehenden Wahlen wird im Sinne der Transparenz den Mitgliedern mit einer Frist von 8 Wochen zur jeweiligen Mitgliederversammlung eine Vorstellung der zur Wahl stehenden Mitglieder (Auflistung) per Email zugesandt. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 12 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich (per Email) beim Vorstand eingehen.
4. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende (Vorstandsvorsitzender) und im Falle seiner Verhinderung der zweite oder dritte Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (51%) der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine absolute Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (75%) erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins per Überweisung ausbezahlt.

Schongau, den 02.07.2021

**Bettina Freimut**

(Vorstandsvorsitzende)

**Barbara Innerkofler**

(zweiter Vorstand)

**Bianca Beham**

(dritter Vorstand)

### Anhang aktuell gültige Vereinsdokumente und Ausführungsrichtlinien:

- Ethik-Leitlinien
- Selbstverpflichtungserklärung
- Kriterien zur Aufnahme von Mitgliedern
- Mitgliedschaftsantrag
- Definition Begleithund TGI
- Ausführungsrichtlinien Hunde im tiergestützten Einsatz
- Vorlage Gesundheitsattest Hund
- Vorlage Dokumentation der Hospitation zur Aufnahme in den Verein